



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt:

Dr. Oliver Wagner

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
oliver.wagner@vab.de
www.vab.de

3. September 2012\VA

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht“ – Drucksache 17/10040 -

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Sachverständigen-Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht. Die mit der Einladung verbundene Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme nehmen wir ebenfalls gerne wahr.

I. Anmerkungen zum Finanzstabilitätsgesetz

Wir begrüßen den Gesetzentwurf und sehen ihn zuvorderst im Zusammenhang mit der neuen europäischen Aufsichtsstruktur. Wir halten es für zielführend, die Wahrung der Finanzstabilität stärker in den Fokus zu nehmen, einen nationalen Ausschuss für Finanzstabilität zu errichten und auf diese Weise ein Pendant zum Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zu schaffen.

Wir knüpfen daran die Erwartung, dass einerseits nationale systemische Risiken durch die Deutsche Bundesbank genauer beobachtet werden können, als das durch den ESRB, der für die gesamte EU zuständig ist, möglich ist. Andererseits werden die Arbeitsergebnisse des ESRB im nationalen Ausschuss für Finanzstabilität die nötige Berücksichtigung finden, wobei ggfs. erforderliche Maßnahmen diskutiert werden können.

Derzeit ist im Gespräch, die Bankenaufsicht in der Eurozone dergestalt neu zu strukturieren, dass die Aufsicht der EZB übertragen wird. Die weitere Europäisierung der Aufsicht ist ein seit Jahren von uns verfolgtes Petikum. Die Gründung der EBA, ESMA und EIOPA war hierzu ein erster Schritt, der konsequent weiterverfolgt und nicht vorschnell aufgegeben werden sollte. Die Bankenaufsicht durch die EZB sollte folgenden Parametern genügen:

1. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Unabhängigkeit der EZB bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben zu gewährleisten. Zwar erscheint dies auf den ersten Blick als schwierig. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich geeignete organisatorische Maßnahmen treffen lassen, um die beiden Funktionen voneinander abzuschirmen.
2. Die Aufsicht muss nach wie vor für alle in der EU tätigen Institute nach den gleichen Regeln ausgeübt werden, da sonst Wettbewerbsverzerrungen drohen. Hierzu ist es erforderlich, sämtliche Institute der Aufsicht der EZB zu unterstellen. Auch kleinere Institute können erhebliche Risiken für das Finanzsystem bergen. Das Arbeiten in Verbänden ist dagegen keine Versicherung, sondern stellt eine Form der Vernetzung dar, die die Systemrelevanz nicht etwa verringert sondern vergrößert.
3. Die Zusammenarbeit im aufsichtsrechtlichen Bereich zwischen Euro-Staaten und den anderen EU-Mitgliedsstaaten muss gewahrt bleiben. Der gemeinsame harmonisierte Regulierungsrahmen sollte nicht aufgegeben werden. Insbesondere darf eine Neustrukturierung nicht dazu führen, dass die europäische Bankenaufsicht, die derzeit für alle 27 Mitgliedstaaten gleich ist, in eine Aufsicht mit „verschiedenen Geschwindigkeiten“ zerfällt.
4. Die Wahrnehmung von aufsichtlichen Befugnissen durch die EZB darf die rechtsstaatlich erforderlichen Möglichkeiten der Institute nicht verkürzen, gegebenenfalls hinsichtlich einzelner Maßnahmen bei nationalen Gerichten um Rechtsschutz zu ersuchen. Auch sollte der mit der Beaufsichtigung beschäftigte Arm der EZB für Interessenvereinigungen, wie Industrie- und Verbraucherverbände, ebenso offen sein wie die nationalen Behörden dies heute sind.

II. Anmerkungen zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Die geplante Maßnahme, die Besetzung des Verwaltungsrats neu zu regeln, halten wir dagegen für nicht sachgerecht. Infolge der vorgeschlagenen geänderten Besetzung des Verwaltungsrates wären die beaufsichtigten Unternehmen nicht mehr angemessen vertreten.

Zunächst sei angemerkt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stetig neue Aufgaben zugewiesen bekommt. Dies liegt in der wachsenden Flut von aufsichtsrechtlichen Regelungen begründet, deren Einhaltung sie zu überwachen hat. Ein weiterer Kostenfaktor wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf selbst angelegt, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Bezüge des Personals der Bundesanstalt deutlich anzuheben. Wir beobachten seit einigen Jahren, dass die Belastung der Institute mit Kosten aus der Umlagefinanzierung der Bundesanstalt exponentiell ansteigen, und es ist kein Ende dieser Entwicklung absehbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angemessen, die noch vorhandene Kostenkontrolle durch die beaufsichtigten Institute im Verwaltungsrat deutlich zu

erschweren. Zwar ist sicherlich richtig, dass die Finanzaufsicht im internationalen Vergleich grundsätzlich unabhängig von den beaufsichtigten Unternehmen sein soll, wie der Gesetzentwurf in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 ausgeführt. Dieser Weg müsste aber entweder konsequent gegangen werden, indem die Bundesanstalt aus Steuermitteln finanziert wird. Oder man bleibt bei dem Prinzip, die Beaufsichtigten die Kosten der Aufsicht tragen zu lassen; dann muss man aber auch akzeptieren, dass die Beaufsichtigten ihr legitimes Recht zur Kostenkontrolle ausüben können. Angesichts der Beträge, die inzwischen als Kosten der Aufsicht auflaufen, geht es schließlich nicht zuletzt um die Institute erhebliche belastende Summen. Die in Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a) Doppelbuchst. ee) vorgeschlagene Änderung sollte daher aus dem Entwurf gestrichen werden. Die bisherige Regelung hat nach unserer Wahrnehmung auch zu keinen Defiziten in der Arbeit des Verwaltungsrats geführt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder unseres Verbandes bisher im Verwaltungsrat der Bundesanstalt nicht ausreichend im Hinblick auf grenzüberschreitende Konzerne repräsentiert sind. Angesichts der Tatsache, dass sie zu einem großen Teil zu den Kosten der Bundesanstalt beitragen, würden wir bei einer Beibehaltung der jetzigen Gesetzeslage für die Zukunft anstreben, einen Sitz im Verwaltungsrat zu erhalten.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Aus der Stellungnahme des Bundesrates möchten wir gerne zwei Punkte herausgreifen.

1. Der Bundesrat legt nahe zu prüfen, ob mit diesem Gesetz Vorschriften geschaffen werden sollen, die der Bundesanstalt das Verbot von „komplexen und riskanten“ Finanzprodukten an private Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht. Diesem Punkt stehen wir zum jetzigen Zeitpunkt skeptisch gegenüber. Die Diskussion über Produktverbote wird derzeit auf EU-Ebene intensiv geführt und hat zur Aufnahme entsprechender Regelungsvorschläge in Art. 31 ff. des Kommissionsentwurfs der Verordnung über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFIR) geführt. Dort favorisiert man ein Vorgehen, das Produktverbote im Rahmen der neuen europäischen Aufsichtsstruktur, koordiniert und überwacht durch ESMA, ansiedelt. Wir würden ein solches europäisch koordiniertes Verfahren bevorzugen, weil es dafür Sorge trägt, dass der Binnenmarkt nicht durch einseitige nationale Marktzugangsschranken in Mitleidenschaft gezogen wird.
2. Zweitens legt der Bundesrat nahe, ein Vorschrift über besondere Überwachungsbefugnisse der Bundesanstalt in das WpHG aufzunehmen, die das sog. Mystery Shopping zum Gegenstand hat.

Unseres Erachtens ist eine solche Vorschrift nicht erforderlich. Die Bundesanstalt hat umfangreiche Auskunfts- und Prüfungsbefugnisse, die sich in der Praxis als scharfes Schwert erweisen. Sie werden flankiert durch umfassende und höchst aufwendige Dokumentationspflichten, Meldepflichten und das Register für Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Kundenbeschwerden nach § 34d WpHG.

Unabhängig davon haben die Institute und ihre Verbände in jüngerer Zeit außergewöhnliche Anstrengungen unternommen, die vielen neuen gesetzlichen Anforderungen umzusetzen und die Beratung zu verbessern. In Anbetracht der Tatsache, dass zum 1. November 2012 das Berater- und Beschwerderegister

startet, sollte abgewartet werden, ob die Befugnis der Bundesanstalt zum Mystery Shopping noch erforderlich erscheinen.

Wenn allerdings eine solche dennoch geschaffen werden soll, dann müssen unseres Erachtens zwei Punkte gewährleistet sein. Zum einen ist der Datenschutz zugunsten der Mitarbeiter der Institute abzusichern. Außerdem muss das Mystery Shopping unbedingt eine hoheitliche Maßnahme bleiben, die von der Bundesanstalt selbst durchgeführt wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Evaluierung anhand der Maßstäbe erfolgt, die der Gesetzgeber für Anlageberatungen geschaffen hat.

IV. Änderungsanträge

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP (Umdruck Nr. 1) zur Neuordnung der Regelungen zur Umlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird von uns begrüßt. Insbesondere ist es verursachergerecht und zielführend, die Emittenten als neue Gruppe der Umlagepflichtigen heranzuziehen und an den Kosten zu beteiligen, die durch deren Beaufsichtigung entstehen.

Der mit dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP (Umdruck Nr. 4) vorgeschlagene neue § 4 Finanzstabilitätsgesetz, der die Zusammenarbeit des Ausschusses für Finanzstabilität mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken regelt, wird von uns ebenfalls begrüßt. Wir erachten die Zusammenarbeit dieser beiden Einrichtungen als notwendigen und folgerichtigen Bestandteil der Überwachung von Systemrisiken. Der vorgesehene Informationsaustausch ist hierfür Basis und Voraussetzung.

Wir hoffen, dass Sie die obigen Anmerkungen bei Ihrer weiteren Arbeit an den Gesetzentwurf berücksichtigen können und sie zu Ihrer Meinungsfindung beitragen. Für Ihre Rückfragen und ggfs. weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen auch außerhalb der öffentlichen Anhörung am 10. September 2012 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek